

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Röttenbach

vom 10.02.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Röttenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Röttenbach

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Friedhöfe in Röttenbach und Mühlstetten sind eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 76 Abs. 2 KOMMHV.
- (2) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte für Kinder 17,00 €
 - b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene 38,00 €
 - c) eine Urnenerdgrabstätte 35,00 €
 - d) ein Segment im Urnenring 72,00 €
 - e) einen Platz in einer Sammelurnengrabstätte im Urnenring 39,50 €.
- (3) Die Grabgebühr beträgt für 20 Jahre für
 - a) eine Einzelgrabstätte für Kinder 340,00 €
 - b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene 760,00 €
 - c) eine Urnengrabstätte 700,00 €
 - d) ein Segment im Urnenring 1.440,00 €
 - e) einen Platz in einer Sammelurnengrabstätte im Urnenring 790,00 €.
- (4) Die Grabgebühr beträgt pro Familiengrabstätte und Jahr für
 - a) ein Jahr 69,00 €
 - b) 20 Jahre 1.380,00 €.
- (5) Wird von der Gemeinde kein Fundament für das Grabmal (ohne Einfassung) zur Verfügung gestellt, so reduzieren sich die Gebühren um 2,50 Euro je Jahr.
- (6) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (7) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts vor Ablauf des Benutzungsrechts ist nur bei Vorliegen eines Sterbefalles möglich.